

## Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Neubau LZZ in Tübingen

10.04.2018

Auftraggeber : Vermögen und Bau Baden-Württemberg  
– Amt Tübingen

Bearbeiter : Wolfgang Siewert

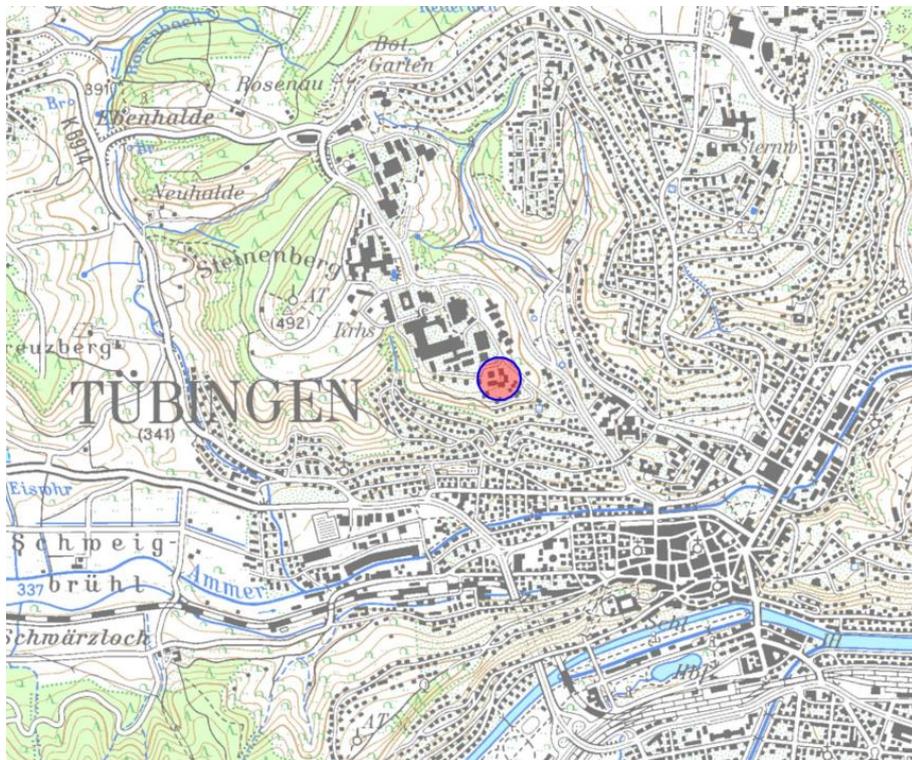
### Inhalt

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
2.1	Artenschutz .....	2
2.2	Umwelthaftung .....	4
<b>3</b>	<b>Ergebnisse .....</b>	<b>5</b>
3.1	Vögel .....	6
3.2	Fledermäuse .....	7
3.3	Haselmaus .....	8
3.4	Totholz-Käfer .....	8
<b>4</b>	<b>Auswirkungen und weiteres Vorgehen .....</b>	<b>9</b>
	<b>Literatur .....</b>	<b>10</b>

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Unikliniken Tübingen planen den Neubau des Lehr- und Lehrzentrums auf dem Schnarrenberg (Abb. 1). Auch bei Bauvorhaben innerhalb geltender Bebauungspläne sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und die Regelungen zur Umwelthaftung zu berücksichtigen. Als erster Schritt zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens wurde eine Relevanzprüfung durchgeführt. Hierzu wurden die Habitatstrukturen im Gebiet am 21.03.2018 vor Ort erfasst. Die Erfassung erfolgte in der auslaufenden Vegetationsruhe, sodass vor allem Strukturen wie Baumhöhlen und Spalten an Bäumen gut einsehbar waren.

Abb. 1: Räumliche Lage des LZZ am Schnarrenberg in Tübingen.



## 2 Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Artenschutz

Grundsätzlich unterliegen alle besonders geschützten Arten den Regelungen des § 44 BNatSchG. Das Schutzregime unterscheidet jedoch unterschiedliche Schutzkategorien, sodass sich unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben. Die untenstehende Matrix (Tab. 1) stellt den Zusammenhang zwischen den nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen besonders geschützten Arten und den jeweils zu beachtenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen her.

Das strengere Schutzregime des § 44 ist auf folgende Gruppen anzuwenden:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung nach nationalem Recht geschützt sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die Prüfung dieser Gruppen.

Für alle weiteren besonders geschützten Arten greift die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG. Das setzt jedoch voraus, dass für diese Arten eine angemessene Berücksichtigung in Form von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen erfolgt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Beschädigen oder Zerstören** von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beeinträchtigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL und der **Europäischen Vogelarten** nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Verletzung oder Tötung** von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- **Erhebliches Stören** von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung ist erheblich, wenn Sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Beschädigung oder Zerstörung** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Unter dem Aspekt der Umwelthaftung gem. Umweltschadengesetz und § 19 BNatSchG sind weitere europäisch geschützte Arten zu beachten (z. B. Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie).

Tab. 1: Schutzstatus und daraus resultierende Bestimmungen des § 44 BNatSchG (rot umrandet: Prüfgegenstand der saP bei

Zulassungsentscheidungen zu Eingriffen n. § 15 BNatSchG [z.B. Planfeststellung] oder Bebauungsplänen; gestrichelt: zur Zeit nicht anzuwenden, da RVO nicht vorliegt)

Gliederung der besonders geschützten Arten	Anzuwendende Regelungen des besonderen Artenschutzes					
	Töten/ Verletzen § 44 (1) 1.	Störung § 44 (1) 2.	Fortpflanzungs- u. Ruhestätte § 44 (1) 3.	Pflanzen entnehmen, Standorte beschädigen od. zerstören § 44 (1) 4.	Kein Verb. n. § 44 (1) 3. u. 4. wenn <b>ökolog. Funktion</b> weiterhin gewährleistet § 44 (5) S. 2	Generelle Freistellung bei n. § 15 zul. <b>Eingriffen</b> und <b>Vorhaben</b> n. § 18 (2) S. 1 <sup>1)</sup> § 44 (5) S. 5
Streng gesch. Art n. Anh. IV FFH-RL	X	X	X	X	X	
Europäische Vogelart nach VSR	X	X	X		X	
Nach RVO zu § 54 (1) 2. im Bestand gefährdete Arten für die hohe Schutzverantwortung der BRD besteht (Verantwortungsarten)	X		X	X	X	
Streng gesch. Art n. Anh. A EG-VO	X	X	X	X		X
National streng gesch. Art n. Anl. 1 Sp. 3 BArtSchVO	X	X	X	X		X
Arten n. Anhang B EG-VO	X	-	X	X		X
Arten n. Anl. 1, Sp. 2 BArtSchVO (national besonders geschützt)	X	-	X	X		X
<sup>1)</sup> <b>Vorhaben</b> n. § 18 (2) 1 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorhaben in geltenden Bebauungsplänen nach § 30 BauGB</li> <li>▪ Vorhaben innerhalb in Aufstellung befindlicher B-Pläne nach § 33 BauGB</li> <li>▪ Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB</li> </ul>						

## 2.2 Umwelthaftung

Nach Inkrafttreten des Umweltschadengesetzes (USchadG) im Jahr 2007 besteht in Verbindung mit weiterführenden Regelungen im BNatSchG, WHG und BBodSchG die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltschäden, soweit diese nicht in Verbindung mit der Vorhabenzulassung zuvor ermittelt, berücksichtigt und ausdrücklich zugelassen wurden. Als Umweltschaden gem. § 2 USchadG gelten:

- Schäden an Gewässern (§ 90 WHG)
- Schädigungen des Bodens durch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen von denen Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG).
- Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversitätsschäden) (§ 19 BNatSchG)

Unter Schäden an Gewässern sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers und den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu verstehen.

Nach § 19 BNatSchG sind unter dem Gesichtspunkt des Umweltschadens zu betrachten:

- Arten des Art. 4 Abs. 2 EG-VogelSchRL (Zugvögel mit besonderer Schutzerofordernis)<sup>1</sup>
- Arten des Anhang I EG-VogelSchRL (also nicht alle europ. Vogelarten)
- Arten der Anhänge II und IV FFH-RL
  
- Lebensräume der Arten des Anhang II FFH-RL
- Lebensräume der oben genannten geschützten Vogelarten
- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV FFH-RL

Das Umweltschadengesetz zielt daher ausschließlich auf den Schutz von Arten und Lebensräumen ab, für die nach europäischem Recht von den Mitgliedsstaaten Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete ausgewiesen werden müssen. Dabei ist der Schutz allerdings nicht auf gemeldete oder gelistete Gebiete begrenzt, sondern besteht „ungeachtet ihres Vorkommens innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebietes“ (SCHUMACHER 2011).

Nach § 19 Abs. 1 BNatSchG „ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes“ der oben genannten Arten und Lebensräume hat, eine Schädigung im Sinne des Umweltschadengesetzes. Im Gegensatz zu den Regelungen des § 44 ff BNatSchG ist somit für jede Beeinträchtigung die Frage nach der Erheblichkeit zu stellen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit sind die im Anhang I der Umwelthaftungsrichtlinie enthaltenen Kriterien heranzuziehen.

### 3 Ergebnisse

Das Lehr- und Lernzentrum liegt auf dem Schnarrenberg westlich des Rosenauer Wegs und nördlich Ob der Grafenhalde. Südlich des Lehr- und Lernzentrums fällt das Gelände steil nach Süden zur Tübinger Weststadt hin ab. Das Gebiet ist durch die bestehende Bebauung geprägt. Bei den Gebäuden handelt es sich um unterschiedlich hohe Bauten mit Flachdächern. Die Freiflächen zwischen den Gebäuden sind teils mit jungen Gehölzen bewachsen, teils als Grünflächen gepflegt. Vereinzelt finden sich alte Obstbäume - letzte Zeugen der früheren Nutzung des Schnarrenbergs als Streuobstwiesen. Die Böschung zum Rosenauer Weg an der Ostseite des Gebietes wird von einem Feldgehölz eingenommen.

---

<sup>1</sup> Welche Arten dies sind, wird von den Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der Schutzerofordernisse festgelegt. Für Bad.-Württ. sind die Arten durch MLR & LUBW (2014) veröffentlicht.

### 3.1 Vögel

Die Gehölze bieten Nistmöglichkeiten für gehölzbrütende Vogelarten, die ihr Nest auf bzw. im Stamm-, Ast- oder Zweigbereich von Gehölzen anlegen. Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und der dauerhaften Präsenz von Menschen im Umfeld der Gebäude ist davon auszugehen, dass diese Nistmöglichkeiten hauptsächlich von störungsunanfälligen häufigen Gehölzbrütern genutzt werden. Dies gilt in diesem räumlichen Kontext auch für die auf der Fläche vorhandenen Habitatbäume (Abb. 2), welche in einem störungsärmerem Umfeld auch Vogelarten von hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz Nistmöglichkeiten bieten würden.

Die Gebäude stellen potenzielle Nistplätze für gebäudebrütende Arten wie den Haussperling und den Hausrotschwanz dar.

Eine avifaunistische Besonderheit des Schnarrenbergs ist das Vorkommen des vom Aussterben bedrohten Ziegenmelkers (*Caprimulgus europaeus*). Der genaue Brutplatz ist unbekannt, liegt aber vermutlich auf Flachdächern der Kliniken Berg. Damit stellen auch die Flachdächer der Gebäude des LLZ mögliche Nistplätze der Art dar. Nahrungshabitats sind die Waldrandbereiche und lockeren Streuobstbestände auf magerem Grünland im Umfeld der Kliniken.

Abb. 2: Habitatpotenzial im Untersuchungsgebiet

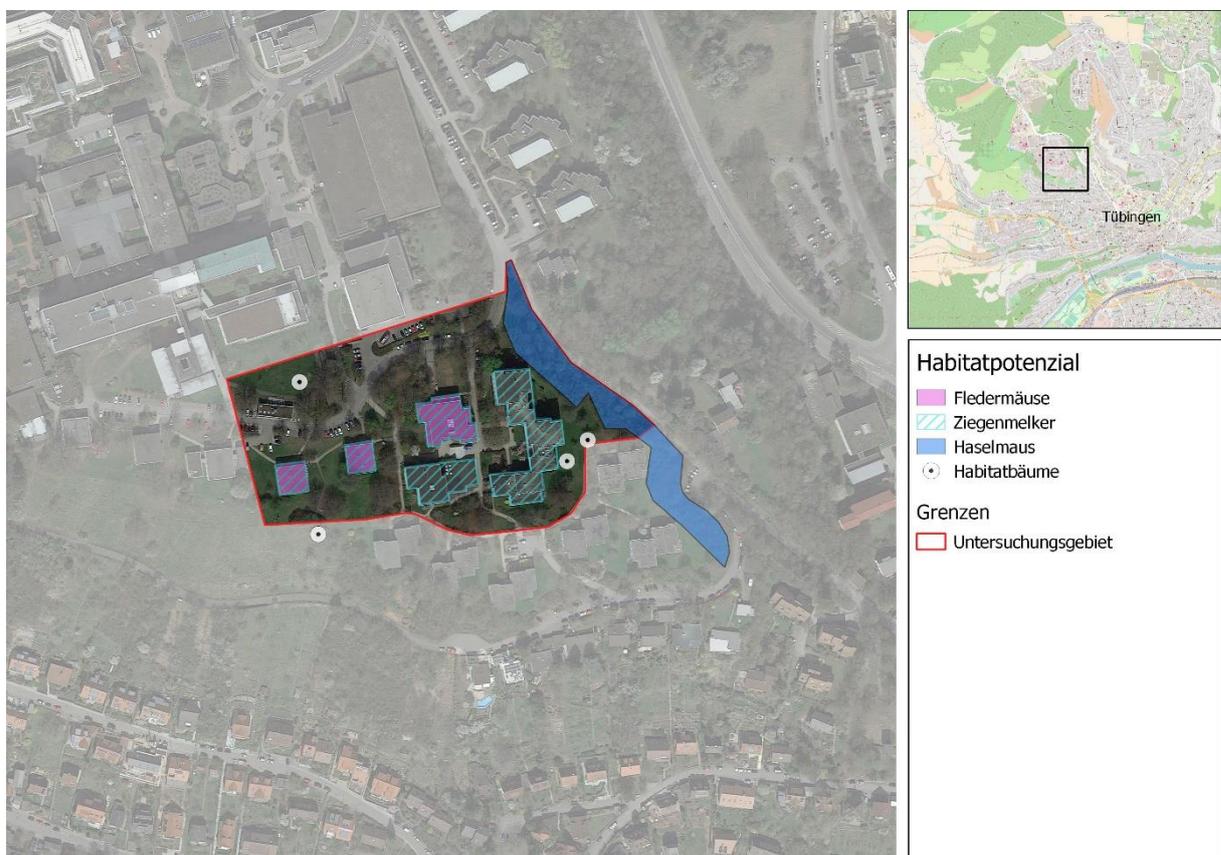


Abb. 3: Die Flachdächer der bestehenden Gebäude sind mögliche Nistplätze des Ziegenmelkers.



### 3.2 Fledermäuse

Die Gebäude bieten Quartierpotenzial für Fledermäuse. Dies gilt insbesondere für die Gebäude mit ausreichend dimensionierten Traufblechen (Abb. 2, Abb. 4), die von verschiedenen Arten als Hangplätze genutzt werden können. Auch eine Nutzung der vorhandenen Habitatbäume durch Fledermäuse ist möglich.

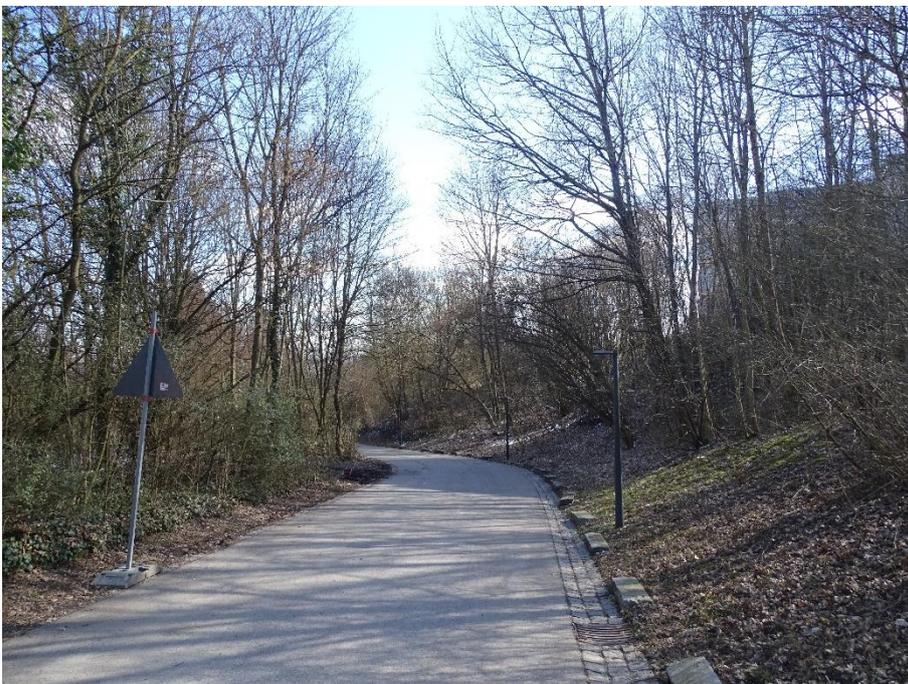
Abb. 4: Ausreichend tiefe Traufbleche der Flachdächern können von Fledermäusen als Hangplätze genutzt werden.



### 3.3 Haselmaus

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) besiedelt bevorzugt Lebensräume mit einer artenreichen Strauchschicht. Neben der namensgebenden Haselnuss sind Brombeere, Himbeere und Heckenkirsche begehrte Nahrungsquellen. Als streng gehölzgebundene Art wirken bereits Schneisen und Wege ab 6 m Breite ohne Kronenschluss als deutliche Barriere. Den Winterschlaf zwischen Anfang November und Ende April verbringen die Tiere in selbstgebauten Nestern am Boden im Laub, zwischen Wurzeln oder an Baumstümpfen. Aufgrund dieser Habitatansprüche sind die Gehölzbestände entlang des Rosenauer Wegs als für die Haselmaus geeigneter Lebensraum einzustufen (Abb. 2). Über die Straße hinweg besteht durch Kronenschluss Anbindung an den Waldbestand entlang der Schnarrenbergstraße.

Abb. 5: Die Gehölze entlang des Rosenauer Wegs sind mögliche Habitate der Haselmaus.



### 3.4 Totholz-Käfer

Im Plangebiet befinden sich einige alte Obstbäume mit großen Stammhöhlen (Abb. 6). In diesen Bäumen sind Vorkommen besonders geschützter Totholzkäferarten möglich. Die Streuobstwiesen des Schnarrenbergs waren vor der Bebauung direkt mit dem Schönbuch verbunden, in dem ein landesweit wichtiges Verbreitungszentrum des Eremiten liegt.

Abb. 6: Stammhöhle in altem Obstbaum



#### 4 Auswirkungen und weiteres Vorgehen

Durch den Neubau des LZZ kann es zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen.

Die Gebäude können als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten genutzt werden. Von artenschutzrechtlich besonders hoher Relevanz ist die Frage, ob eine Nutzung der Flachdächer des LZZ durch den Ziegenmelker vorliegt.

Der Gehölzbestand entlang des Rosenauer Wegs bietet Habitatpotenzial für die Haselmaus. Gehölzbrütende Vogelarten sind ebenfalls auf dem Gelände zu erwarten. Mit hoher Wahrscheinlichkeit handelt es sich dabei aber ausschließlich um häufige Gehölzbrüter Baden-Württembergs (TRAUTNER et al. 2015), sodass das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial gering ist.

Habitatbäume sind zwar nur in geringer Anzahl vorhanden. Neben Fledermäusen und Vögeln ist aufgrund des hohen Alters der Bäume und der Nutzungsgeschichte des Gebietes ein Vorkommen des Eremiten und anderer Totholz-Käfer möglich.

Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung der Konflikte ist eine reine Potenzialabschätzung nicht ausreichend. Es wird empfohlen, weiterführende Untersuchungen zu Brutvögeln (Schwerpunkt Gebäudebrüter inkl. Ziegenmelker), Fledermäusen, Totholzkäfern und der Haselmaus durchzuführen.

### **Literatur**

- MLR Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg & LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. 2. Auflage, Stand 2014, 144 S.
- Schumacher, J. (2011): Kommentar zu § 19 BNatSchG.- in: Schumacher, J., Fischer-Hüftle, P. (HRSG.): Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 1041 S. Kohlhammer, Stuttgart.
- Trautner, J., F. Straub & J. Mayer (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten. Was ist wirklich erforderlich und angemessen? *Acta ornithoecologica* 8(2): 75-95.